

**Satzung  
des  
Förderverein  
Freiwillige Feuerwehr und Jugendfeuerwehr  
Berlin - Grünau e.V.**

**Schlierseestraße 10  
12527 Berlin - Grünau**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Erweiterte Vorstand
- § 13 Kassenführung
- § 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens
- § 15 Datenschutz
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Berlin-Grünau e.V."

Der Sitz des Vereins ist Schlierseestraße 10, 12527 Berlin-Grünau.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist es, die Freiwillige Feuerwehr Berlin-Grünau und die Jugendfeuerwehr Berlin-Grünau in ihrem Bestand und in ihren Aufgaben beim Brand- und Katastrophenschutz zu unterstützen und zu fördern.

Folgende Ziele werden dabei verfolgt:

Die Beschaffung von Spenden, finanziellen Zuwendungen sowie Einbringung von Sachleistungen für Training, Aus- und Weiterbildung bzw. Unterbringung von Ausrüstung und Materialien oder Einsatztechnik für die Freiwillige Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr Berlin-Grünau.

Die Förderung des Gedankens der freiwilligen Hilfe durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Ausrichtung von Veranstaltungen, Teilnahme an Straßenfesten, Gestaltung von Tagen der offenen Tür, Aufbau und Verwaltung eines feuerwehrhistorischen Kabinetts und weitere geeignete Maßnahmen.

Die Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendfeuerwehr und in Zusammenarbeit mit den Grünauer Schulen und Kindertagesstätten.

Die Realisierung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen und materiellen Bedingungen der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Grünau und der Jugendfeuerwehr Berlin-Grünau.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

### § 5 Mitglieder

Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- fördernde aktive Mitglieder (mit Stimmrecht)
- fördernde passive Mitglieder (ohne Stimmrecht)
- Feuerwehrdienstleistende
- ehemalige Feuerwehrdienstleistende
- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind auf Grund ihrer Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr sowie Förderverein grundsätzlich stimmberechtigt.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können alle oben genannten Personen werden.

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Alle Mitglieder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfreie Mitglieder des Vereins.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft umgewandelt werden.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist wirksam, wenn er schriftlich dem Vorstand erklärt worden ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied unter Setzung einer dreimonatigen Frist persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Es kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind bis zum 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Der Mitgliederjahresbeitrag beträgt aktuell 30,00 €.

Sollte der Jahresbeitrag trotz Abmahnung nach der gesetzlichen Frist noch nicht bezahlt sein, so kann der Vorstand dieses Mitglied sofort ausschließen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Eine Einzelfallentscheidung auf befristete Beitragsfreistellung obliegt dem Vorstand.

## § 9 Organe des Vereins

Der Vorstand

Der erweiterte Vorstand

Die Mitgliederversammlung

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder der Vorsitzenden ist allein zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führt das verbleibende Vorstandsmitglied die Vereinsgeschäfte geschäftsführend allein bis zur nächsten Vorstandswahl oder mit Unterstützung eines durch den erweiterten Vorstand bestimmten erweiterten Vorstandsmitgliedes weiter aus.

Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vereinsintern wird bestimmt, dass für Rechtsgeschäfte bis 250 € eines jeden der beiden Vorsitzenden, über 250 € die Zustimmung des erweiterten Vorstandes und für Rechtsgeschäfte über 500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Erstellen des Jahres- und Kassenberichts

## § 11 Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Kassenwart,

dem/der Schriftführer(-in) sowie dem/der stellv. Schriftführer(-in),

und Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden können.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner unter § 10 aufgeführten Aufgaben. Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl, auf Abfrage auch in Blockwahl, solange nicht 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies ablehnen, gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, wenn es zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Die Ersatzwahl des erweiterten Vorstandes muss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestätigt werden.

Für die Sitzung des erweiterten Vorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher einzuladen.

Der erweiterte Vorstand ist bei einfacher Mehrheit (3/5) beschlussfähig.

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, so weit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Schriftliche Stimmabgaben bei triftigem Grunde einer Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes sind zulässig. Der Abstimmgrund muss dem stimmberechtigten Mitglied mindestens vierzehn Tage vorher auf Wunsch schriftlich eröffnet werden und das stimmberechtigte Mitglied muss seine Entscheidung/seine Stimme dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher in einem verschlossenen Umschlag, welcher erst am Veranstaltungstage unter Zeugen (der Mitgliederversammlung) eröffnet wird, abgeben.

Über die Beschlüsse des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und dem/der Schriftführer(-in) abzuzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern ggf. auch den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zuzuleiten ist.

Die Tätigkeit des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand kann über ein Drittel der im jeweiligen Geschäftsjahr eingebrachten Geldspenden und in vollem Umfang über Sachspenden ohne besondere Einwilligung der Mitgliederversammlung verfügen.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten vier Wochen des Kalenderjahres und nach Möglichkeit zeitgleich mit der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Grünau vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands;
- die Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstands, der Schriftführer(-in) und der Kassenprüfer(-in);
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
- Die Mitgliederversammlung kann unter bestimmten Bedingungen (zB. Pandemielage, höhere Gewalten) auch online mittels eines geeigneten Portals abgehalten werden. Hier gilt auch die fristgerechte Absendung der Einladung mit den Tagesordnungspunkten. In diesem Fall finden Abstimmungen der Einfachheit halber offen und durch ein gesprochenes "JA", ein "NEIN" oder ein "ENTHALTUNG" des vom Versammlungsleiters persönlich angesprochenen Vereinsmitgliedes statt.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach dieser Frist bzw. während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, falls nicht ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.

Zur Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Vorsitzende kann Gäste zulassen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten lehnt dies ab.

### §13 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen des Landes Berlin und/oder Bezirkes Treptow-Köpenick erbracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabschlussrechnung vorzulegen.

Die Jahresabschlussrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen.

Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzubringen.

## §14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich mit einem einfachen Brief zu erfolgen.

Jedem Mitglied ist von dem Antrag unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und 3/4 der berechtigt abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

## §15 Datenschutz

Der Verein unterliegt der Bundes - und Landesdatenschutzgesetzgebung.

## §16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05. 2001 in Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2022 in Kraft.

